

## **„Herausforderung EU-DSGVO aus Sicht einer Datenschützerin der alten Schule BDSG a.F.“**

### **1. Ausgangssituation**

In unseren IT-Prüfungen gemäß dem IDW PS 330 schauten wir schon immer über den Tellerrand heraus – das gilt besonders in Bezug auf die neun vom IDW e.V. mindestens geforderten Prüfungsaspekte. Darüber hinaus beschäftigten wir uns auch immer generell mit einer zehnten, zentralen Prüfungsfrage: „Wie ist der Datenschutz in Ihrem Unternehmen geregelt?“

#### **Kurzer Blick zurück**

In der Vergangenheit war der Datenschutz noch nicht so präsent wie heute. Das gilt sowohl für die Wahrnehmung auf Unternehmensseite als auch in der Presse. Stattdessen wurde das Thema Datenschutz in den meisten Unternehmen als ein „Monster“ wahrgenommen, das gewaltig störte. Einen Datenschutzbeauftragten, wenn er dann im Unternehmen bestellt und bestenfalls anwesend war, fand man meist nur in Schriftform auf einer Bestellurkunde.

#### **Das Interesse für die Unternehmenssicherheit wächst**

Unsere zusätzlichen Datenschutz-Prüfungsfragen ließen die Geschäftsführer meistens aufhorchen. Und das war noch nicht alles: Besondere Beachtung fanden die entstandenen Gespräche und Verknüpfungen der Sachverhalte in Verbindung mit dem unternehmenseigenen Datenschutz und der Datensicherheit. Denn alles in allem stand und steht für uns in unseren Prüfungen und Beratungen immer die „Unternehmenssicherheit“ an oberster Stelle - und dazu gehört auch ein gelebtes Datenschutzmanagement.

In der Folgezeit erhielten wir schwerpunktmäßig mehr und mehr Anfragen im Bereich des Datenschutzes. Um auch hier nach den gesetzlichen Grundlagen und Anforderungen lösungsorientiert beraten zu können, begann ich meine Ausbildung als Datenschutzbeauftragte.

#### **Grundlegende Ausbildung als Datenschutzbeauftragte**

Heute im Jahr 2019 kann ich sagen, ab diesem Zeitpunkt 2007 habe ich das Bundesdatenschutzgesetz alte Fassung (BDSG a.F.) mit seinen 48 Paragrafen „von der Pike auf“ gelernt, mich gezielt darauf ausbilden und zertifizieren lassen und unsere Kunden anforderungsgerecht beraten und geschult.

Dann der Schock.

Ab Mai 2016 wird eine neue EU-DSGVO eingeführt, die das BDSG a.F. vollständig ablösen soll.

Welche Konsequenzen würde das haben? Die jährlichen Datenschutzeschulungen, Lehrgänge und der regelmäßige Erfahrungsaustausch in Arbeitskreisen, sollten diese für uns Datenschützer plötzlich auf einen Streich zunichte gemacht werden? Es hieß sogar in Datenschutzkreisen, die alte Fassung des BDSG werde geschreddert. Eine neue Datenschutz-Ära bricht an.

## 2. Zielsetzung

Mein persönliches Ziel war es, unsere Kunden selbstverständlich auch weiterhin rund um das Thema Datenschutz zu unterstützen. Auch wenn eine neue Verordnung angekündigt war, wollte ich diese selbstverständlich lernen, zu verstehen. In den zwei Jahren Anpassungszeit für die Unternehmen, angefangen am 25.05.2016 bis zum 25.05.2018, hatte auch ich als Datenschützerin Zeit, die EU-DSGVO mit all ihren Anforderungen zu verinnerlichen - und anstelle des BDSG a.F. mit 48 Paragraphen hieß es nun die EU-DSGVO mit 99 Artikeln zu verstehen.

## 3. Lösung

Meine erste Reaktion war eine Mischung aus Respekt und Angst.

Herausforderungen liebe ich, keine Frage, aber ich fragte mich ganz konkret: „Was kommt da jetzt im Detail alles auf uns/mich zu? Ich war inzwischen lange Jahre auch als Datenschutz-zertifizierte Expertin nach dem BDSG a.F. tätig.

### Schnelles Handeln war gefragt

Kurz entschlossen besuchte ich nach Bekanntwerden der EU-DSGVO verschiedene Lehrgänge. Auch war es für mich jetzt an der Zeit, mich bei anerkannten Datenschutz-Gremien anzumelden, damit ich als Datenschützerin nach neuem Recht bei Kundenfragen im Zweifel nicht so ganz alleine auf weiter Flur stand.

Während der Übergangsfrist beriet ich unsere Kunden noch konzentrierter. Ich musste zunächst sehr viel Aufklärungsarbeit leisten und darüber berichten, was auf die Unternehmen im Datenschutzsektor zukommt. Bis dahin hatte ich aus der Presse und in den Medien nicht ein Wort über die EU-DSGVO gelesen oder gehört. Dies wunderte mich schon sehr.

Ich schaute mir also weiter gemeinsam mit unseren Kunden die im Unternehmen inzwischen nach dem BDSG a.F. eingerichteten Datenschutz-Maßnahmen an. Mittlerweile verlor ich nach und nach meine Sorgen und Ängste für das Neue, da ich vor allem eines während dieser Zeit der Aufnahmen und Abgleichen zwischen altem und neuem Recht erkannte: Es würde sich im Prinzip gar nicht viel verändern.

Inzwischen rückte das Datum des unmittelbaren Inkrafttretens der EU-DSGVO, der 25.05.2018, immer näher.

## 4. Umsetzung

Das Wichtigste ist immer, den Überblick der DSGVO-Mindestanforderungen zu behalten.

Einige Datenschutz-Maßnahmen mussten entsprechend der DSGVO-Anforderungen bei meinen Kunden sukzessive angepasst werden. Andere technische und organisatorische Maßnahmen wiederum bestanden glücklicherweise bereits in den Unternehmen wie z.B. ein IT-Sicherheitskonzept, ein Notfallplan, ein Wiederanlaufverfahren und auch erforderliche Dokumentationen zum Thema IT-Sicherheit. Auch diese habe ich gemeinsam mit unseren Kunden auf die Mindestanforderungen der DSGVO abgeglichen und, falls erforderlich, von den Verantwortlichen im Unternehmen anpassen lassen.

Es fanden weiterhin Mitarbeiter-Schulungen statt, jetzt aber vorrangig mit dem Ziel, den Sinn und Unsinn, nein im Ernst, die Grundsätze der EU-DSGVO zu vermitteln. Dabei wurde ich oftmals von den Anwesenden gemustert, als sei ich eine Außerirdische. Die vielen neuen Begrifflichkeiten selbst waren die Krux. Alleine der Begriff aus der EU-DSGVO „Datenschutzfolgenabschätzung“ ist nicht gerade selbsterklärend.

Davon gab es jede Menge an „außerirdischen“ Begrifflichkeiten, die erst einmal an die Frau und den Mann gebracht werden mussten.

Als Datenschützerin der alten Schule konnte ich auch hier schnell und kurz auflösen, dass es sich bei der Datenschutzfolgenabschätzung um eine Vorabkontrolle neuer Programme/Verfahren handelt. Diese Vorabkontrolle gab es bereits unter den Anforderungen des BDSG a.F. und war für uns Datenschützer nichts wirklich Neues.

Das war selbstverständlich und nach wie vor mein Job. Ich tat im Prinzip nichts anderes als früher, die gesetzlichen theoretischen Anforderungen und Begrifflichkeiten in den praxistauglichen Sprachgebrauch verständlich zu übersetzen. Sobald ich ein „Aha“, „Achso“, „Omanoman“ hörte, ging es danach weiter in die praxistaugliche und immer individuelle gemeinsame Lösungsfindung.

Neben meinen Datenschutz-Kunden kamen mehr und mehr Anfragen neuerdings vermehrt von Selbstständigen, klein- bis mittelständischen Betrieben und Vereinen, die plötzlich von der EU-DSGVO hörten und vollkommen ahnungslos aufgeschreckt waren.

Ich sah es grundsätzlich als meine Aufgabe und Pflicht als Datenschützerin der alten Schule an, alle Interessierten (ob klein oder groß) über die ab dem 25.05.2018 kommende EU-DSGVO verständlich und pragmatisch mit Impulsvorträgen aufzuklären. So zog ich meine Datenschutzkreise und fühlte mich zwischendurch wie eine DSGVO-Missionarin. Ich muss sagen, das fühlte sich auch irgendwie gut an, denn im Ergebnis hat die EU-DSGVO ja etwas Gutes an sich: Es bedeutet ja auch immer, die Menschen in ihren Rechten zu stärken zu schützen u.v.m. sowie auch die Unternehmenssicherheit mit auszugestalten.

## **2018 hätte nicht spannender und ereignisreicher sein können**

Das Jahr 2018 war nicht nur für die REVIDATA GmbH ein spannendes, lehrreiches, aufbauendes, erfolgreiches, sondern insgesamt gesehen ein positiv außergewöhnliches Geschäftsjahr. Wir arbeiteten Tag und Nacht und erhielten Anfragen aus allen Unternehmensbereichen, Größen und Branchen. Kurz vor dem Stichtag, den 25.05.2018, ging es bei allen Anfragenden absolut panisch zu. Es wurde ja auch erst Anfang 2018 mehr und mehr über die EU-DSGVO in der Presse und in den Medien berichtet. Uns hatte diese Tatsache seinerzeit absolut verwundert, jedoch war die Panik in den Unternehmen dadurch mehr als nur verständlich.

## **5. Ergebnis**

Da sind wir im Ergebnis wieder bei der IT-Prüfung gemäß dem IDW PS 330 angelangt, nach dem wir, die REVIDATA GmbH, seit unserer Gründung 1981, die Unternehmen grundlegend prüfen, beraten und schulen. Es dient jedem Unternehmen, die Risiken in seinen individuellen Prozessen und Abteilungen zu erfahren und nun auch mit Hilfe der EU-DSGVO zu optimieren.

## **Die neue EU-DSGVO hat die Unternehmen sensibilisiert**

Dank der EU-DSGVO wird in den Unternehmen wieder mehr miteinander kommuniziert, informiert und sensibilisiert. Die Wertschätzung, der Schutz und die Sicherheit gegenüber eines jeden Menschen und seinen personenbezogenen Daten nehmen stetig zu. Die daraus resultierende Wertschöpfung hilft jedem Unternehmen. Alleine dank der Datenschutzgrundverordnung arbeiten in der Praxis mittlerweile komplette DSFA-Teams zusammen, bestehend aus Betriebsrat (falls vorhanden), Revision, Controlling, IT und einem Datenschutzbeauftragten.

Meine Mission als Datenschützerin? Die ist vor allem geprägt durch die fortwährenden Praxiserfahrungen, Erkenntnisse und Beobachtungen über den Wandel im Datenschutzsektor und die für mich damit im Zusammenhang stehenden und immer wieder neuen Herausforderungen sowie individuellen Lösungsfindungen für unsere Kunden.

All diesen Aspekten komme ich täglich als Unternehmerin mit Leidenschaft, Freude, Kraft, Ausdauer, Geduld und Gelassenheit wahnsinnig gerne nach. Sowohl damals als auch heute und mit Sicherheit auch in Zukunft ...

REVIDATA GmbH, im Juni 2019

Geschrieben von Brigitte Jordan,  
seit 2004 Geschäftsführerin der REVIDATA GmbH